

**Satzung und Gebührenordnung
über die
Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Cornberg**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. 04. 1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1995 (GVBl. I S. 462), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. 03. 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10. 1991 (GVBl. I S. 333) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cornberg in ihrer Sitzung vom 27. 06. 1996 folgende

**Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung
von Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Cornberg**

beschlossen:

§ 1

(1) Diese Satzung und Gebührenordnung findet für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Cornberg Anwendung. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Cornberg im Sinne dieser Satzung und Gebührenordnung sind:

- a) Kloster Cornberg (nur Kulturbühne und Innenhof) ¹
- b) Mehrzweckhalle Cornberg
- c) Dorfgemeinschaftshaus Königswald
- d) Gemeinschaftshaus Rockensüß
- e) Grillplätze
- f) Festplätze
- g) Seminargebäude
- h) Steinbruch Plateau
- i) Steinbruch mit Bühnenbereich für Open-Air-Veranstaltungen
- j) Werkstattraum Steinbruch
- k) Vorraum Bücherei

§ 2

Die Gemeinschaftseinrichtungen stehen jedermann, insbesondere den nach § 20 HGO Berechtigten zur Durchführung von Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung.

¹ Die im Kloster Cornberg befindlichen Bürgerhausräume sind gewerblich verpachtet und deshalb nicht Gegenstand dieser Satzung. Sie stehen vertraglich abgesichert für eine Nutzung im Sinne des § 2 dieser Satzung zur Verfügung. Die Anmietung erfolgt über das Hotel-Restaurant Kloster Cornberg; Auskünfte erteilt auch die Gemeindeverwaltung.

§ 3

Die Gemeinschaftseinrichtungen werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Cornberg verwaltet. Der Gemeindevorstand kann für jede Einrichtung einen Verwalter bestellen, der für den reibungslosen Ablauf sowie für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist.

§ 4

Der Gemeindevorstand legt für jede Einrichtung fest, wer für die Entgegennahme von Terminen und die Vergabe zuständig ist (z. B. Ortsvorsteher, Verwalter). Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Das Nutzungsverhältnis wird durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag begründet.

§ 5

Für die Übergabe und die Übernahme des Inventars sowie der Räumlichkeiten ist der bestellte Verwalter allein verantwortlich.

§ 6

(1) Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Benutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde im voraus von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von Benutzer unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.

(2) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumlichkeiten. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände bei Ablauf der Nutzungsdauer unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen oder ein angemessenes Entgelt für die Lagerung berechnen.

(3) Die Gemeinde haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Mopeds oder andere Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.

(4) Für die Bewachung der Garderobenräume, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsräume haben die Benutzer selbst zu sorgen. Eine Haftung der Gemeinde ist auch dann ausgeschlossen, wenn dem Verwalter bzw. dem Beauftragten des Gemeindevorstandes die Verwahrung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände übertragen wurde.

(5) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 7

Alle Benutzer der Gemeinschaftseinrichtung haben sich so zu verhalten, dass Anwohner nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden. Dies gilt insbesondere für die Zeit nach 22.00 Uhr. Öffentliche Veranstaltungen regeln sich nach der von der örtlichen Ordnungsbehörde festgesetzten Sperrstunde.

§ 8

(1) Wird ersetzt durch Anlage 1

(2) Bei der Nutzung der Gemeinschaftshäuser zur Bewirtung nach einer örtlichen Beisetzung (sog. Beerdigungskaffee) ermäßigt sich die Flächengebühr um 50 v. H.

(3) Bei Veranstaltungen sind die Benutzungsgebühren das Entgelt für die Veranstaltung
einschl. der erforderlichen Proben, Auf- und Abbau sowie Reinigungszeiten.

§ 9

Neben den Gebühren wird folgender Kostenersatz erhoben:

a) für die Abwasserbeseitigung bei Veranstaltungen auf Festplätzen, Straßen usw. je Veranstaltungstag 20,-- €

b) Reinigungskosten, soweit die Reinigung nicht durch den Benutzer vorgenommen wird, nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zu dem jeweils durch den Gemeindevorstand festzulegenden Lohnkostensatz;

c) Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch:
- pro Kilowattstunde 0,40 EUR bei den Einrichtungen nach § 8 a) - e) und g) bis k)
- pro Kilowattstunde 0,50 EUR bei der Einrichtung nach § 8 f) (Festplatz Cornberg)

d) Beschaffungskosten für zerstörte, beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände.

§ 10

Für ortsansässige Vereine, Verbände und andere Gruppen ist die Benutzung der Gemeinschaftsräume

zur Durchführung von Sitzungen ihrer Vereinsgremien, Mitgliederversammlungen und Übungsstunden kostenfrei. Bei allen anderen Veranstaltungen sind die Gebühren und Kosten nach den §§ 8 und 9 zu entrichten.

§ 11

Für das Ausleihen von gemeindlichem Inventar werden je Tag folgende Gebühren erhoben:

- a) Stühle pro Stück 1,10 EUR (Mindestgebühr 10,00 €)
- b) Tische pro Stück 2,60 EUR (Mindestgebühr 10,00 €)
- c) Plastikstühle pro Stück 0,10 € (Mindestgebühr 10,00 €)
- d) Geschirr bis 50 Gedecke 10,00 €
- e) Geschirr 50 bis 100 Gedecke 20,00 €
- f) Mobile Bühne pro Teil 5,00 EUR, (Für ortsansässige Vereine ist die Bereitstellung kostenfrei. Beim Aufbau der Bühne durch den gemeindlichen Bauhof wird zusätzlich eine Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zu dem jeweils durch den Gemeindevorstand festzulegenden Lohnkostenersatz erhoben.

§ 12

(1) Alle Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen in sauberem und ordentlichem Zustand zurückzugeben.

(2) Räume mit Holzfußböden (Parkett o.ä.) sind besenrein, alle anderen sind feucht gewischt zurückzugeben. Genutztes Inventar ist zu ordnen und wie vorgefunden an die dafür bestimmten Stellen zurückzubringen.

(3) Bei einer Küchenbenutzung ist die in Anspruch genommene Einrichtung sowie das Geschirr in einen einwandfreien sauberen Zustand zu versetzen und ordnungsgemäß in die Schränke einzuräumen.

(4) Die Abnahme erfolgt durch den bestellten Verwalter. Kommt ein Benutzer seinen Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nach, wird eine Reinigungsgebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zu dem jeweils durch den Gemeindevorstand festzulegenden Lohnkostenersatz erhoben.

§ 13

(1) Soweit für einzelne Gemeinschaftseinrichtungen eine besondere Haus- oder Benutzungsordnung nicht erlassen ist, gelten diese Satzung und ggf. der Nutzungsvertrag als Haus- oder Benutzungsordnung.

(2) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Benutzungsordnung bzw. Hausordnung kann dem Benutzer die künftige Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen vorübergehend oder dauernd versagt werden.

(3) Das gleiche gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 14

(1) Die Gebühren und Kostenerstattungen sind innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt fällig.

(2) Der Gemeindevorstand kann die Vergabe von der Zahlung eines Vorschusses oder der Hinterlegung einer Kautions abhängig machen.

(3) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Abgabenordnung. Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15

(1) Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Gemeinde Cornberg (Ortsteil Königswald) vom 19. Februar 1988,

b) Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung des Jugendheimes in der Gemeinde Cornberg (Ortsteil Rockensüß) vom 19. Februar 1988,

c) Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der gemeindlichen Gefrieranlage in der Gemeinde Cornberg, Ortsteil Königswald vom 23. März 1983.

Cornberg, den 27. Juni 1996
DER GEMEINDEVORSTAND
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 27.06.1996 von der Gemeindevertretung beschlossen. Sie beinhaltet die 1. Änderungssatzung vom 19.12.1996 und Änderung gem. Artikelsatzung vom 23.11.2001, 2. Änderungssatzung vom 14.03.2007 und die 3. Änderungssatzung vom 15.05.2014